

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per Email: e-Recht@bmf.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0003-INT/2023
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 28.03.2023

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (DLT-Verordnung-Vollzugsgesetz – DLT-VVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden;

Geschäftszahl: 2023-0.181.756

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) bedanken sich für den von Ihnen mit Schreiben vom 14. März 2023 zur Begutachtung versandten Entwurf zum vorbezeichneten Bundesgesetz und nehmen – übereinstimmend – Stellung, wobei sie sich auf Aspekte ihrer zukünftigen Zusammenarbeit konzentrieren.

Wir regen an, die technologiespezifischen Besonderheiten im Rahmen des § 1 Abs. 4 und des § 2 Abs. 1 Z 4 DLT-VVG-E stärker zu berücksichtigen. Dazu sollten sowohl die Zusammenarbeit zwischen der OeNB und FMA an sich als auch die Prüfungskompetenz der OeNB im Konkreten eindeutig und technologie-neutral auf Tätigkeiten im Sinne des Anhangs zur „Zentralverwahrer“-Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beschränkt werden. Denn diese mit der Zahlungssystemaufsicht zusammenhängenden Tätigkeiten können technologiespezifisch sowohl im Rahmen von DLT-Abwicklungs- als auch im Rahmen von DLT-Handels- und Abwicklungssystemen vorgenommen werden. Technologie-neutral handelt es sich dabei unter Verwendung der unionsrechtlichen Wortwahl um von einem DLT-SS, also einem DLT-Abwicklungssystem erbrachte bzw. zu erbringende Dienstleistungen.

Die grundsätzlich von uns gemeinsam begrüßte Zusammenarbeit von OeNB und FMA soll in § 1 Abs. 3 und 4 DLT-VVG-E unter Verweis auf § 1 Abs. 2 und 4 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes (ZvVG) geregelt werden. Zugleich wird konkretisiert, dass die damit mittelbar verwiesenen Vorschriften gemäß § 79 Abs. 1 bis 4a, 4b Z 4 und Abs. 5 des Bankwesengesetzes (BWG) nach Maßgabe der *„jeweiligen Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß [... dem DLT-VVG]*

und dem ZvVG“ anzuwenden sind. Den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Abs. 4 DLT-VVG-E kann ferner entnommen werden, dass die geplante Zusammenarbeit zwischen OeNB und FMA auf den Synergien zwischen der FMA als zuständiger Behörde für Zentralverwahrer und der OeNB als Aufsichtsbehörde für Zahlungssysteme im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken beruht. Bei Zentralverwahrern knüpft die Zahlungssystemaufsicht unmittelbar an dessen Betrieb eines Abwicklungssystems an. Technologieneutral ändert sich nichts bei Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) und mithin bei der Erbringung von Dienstleistungen, die von einem DLT-Abwicklungssystem (DLT Settlement System, DLT-SS) zu erbringen sind. In § 1 Abs. 3 DLT-VVG-E wird die nach dem ZvVG bestehende Zusammenarbeit in Bezug auf Zentralverwahrer auf den Gebieten der Vor-Ort-Prüfung und Analyse deswegen konsequent fortgeschrieben. Technologiespezifisch können im Rahmen einer DLT-Marktinфраstruktur aber auch die Dienstleistungen eines Handelssystems und eines Abwicklungssystems kombiniert betrieben werden (DLT Trading and Settlement System, DLT-TSS). Hier können die Synergien nur für die Dienstleistungen des eingeschlossenen Abwicklungssystems gehoben werden. Dies trifft dann allerdings bei allen DLT-Marktinфраstrukturen zu, die ein DLT-TSS betreiben, also auch Wertpapierfirmen und Marktbetreiber. Eine effiziente Zusammenarbeit erstreckt sich hier deswegen nur auf diese Dienstleistungen eines eingeschlossenen Abwicklungssystems. Wie die Definition gemäß Art. 2 Nr. 10 der hier zu begleitenden Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinфраstrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU zeigt, lassen sich die verschiedenen Dienstleistungen, die nach den jeweils charakteristischen Geschäftsfeldern entweder von einem DLT-Handelssystem oder einem DLT-Abwicklungssystem – im nicht kombinierten Fall – zu erbringen sind, voneinander unterscheiden. Diese Unterscheidung sollte in § 1 Abs. 4 DLT-VVG-E in Bezug auf die Zusammenarbeit auch ausdrücklich erwähnt werden.

Diese Zusammenhänge könnten in § 1 Abs. 4 DLT-VVG-E wie folgt berücksichtigt werden:

„(4) § 1 Abs. 2 und 4 des ZvVG ist im Rahmen der Aufsicht über Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/858 und Marktbetreiber gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/858, die ein DLT-Handels- und Abwicklungssystem gemäß Art. 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2022/858 betreiben und soweit sie die von einem DLT-Abwicklungssystem zu erbringenden Dienstleistungen im Rahmen einer DLT-Marktinфраstruktur gemäß Art. 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2022/858 erbringen, für diese Tätigkeiten sinngemäß anzuwenden, wobei die jeweiligen Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß diesem Bundesgesetz und dem ZvVG maßgebend sind.“

Nach dem Vorbild des § 2 Abs. 1 Z 4 ZvVG soll gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 DLT-VVG-E die Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB ermöglicht werden, was wir grundsätzlich gemeinsam begrüßen. Wird die Vor-Ort-Prüfungskompetenz jedoch uneingeschränkt auf alle Geschäftsfelder und alle Risikoarten erstreckt, wird auch hier der technologiespezifische Aspekt eines DLT-TSS, das sowohl Handels- als auch Abwicklungssystem umfasst, verkannt.

Die bereits zu § 1 dargelegten technologiespezifischen Zusammenhänge könnten in Bezug auf die Vor-Ort-Prüfungskompetenz der OeNB klargestellt werden, indem § 2 Abs. 1 Z 4 zweiter Halbsatz DLT-VVG-E abweichend von seinem Vorbild im ZvVG wie folgt modifiziert wird:

„die Kompetenz der Oesterreichischen Nationalbank zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Aufsicht über solche Zentralverwahrer, Wertpapierfirmen und Marktbetreiber erstreckt sich dabei ~~umfassend~~ nur auf die Prüfung aller derjenigen Geschäftsfelder und aller derjenigen Risikoarten, die mit den von einem DLT-Abwicklungssystem zu erbringenden Dienstleistungen im Rahmen einer DLT-Marktinfrastuktur gemäß Art. 2 Nr. 7 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858 verbunden sind;“

Um die gebotene gedrungene Kürze des Gesetzestextes zu wahren, regen wir abschließend an, zur weiteren Klarstellung der Zusammenarbeit zwischen OeNB und FMA die Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Abs. 3 und 4 DLT-VVG wie folgt zu ergänzen:

„Abs. 3 und Abs. 4 ordnen an, dass es auch im Rahmen der Aufsicht über Zentralverwahrer, die ein DLTSS oder DLT-TSS, und der Aufsicht über Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die ein DLT-TSS betreiben, eine Zusammenarbeit zwischen der FMA und der OeNB geben soll. Die OeNB ist daher insbesondere auch in dem Verfahren der FMA zur Erteilung einer besonderen Genehmigung für den Betrieb eines DLT-SS oder DLT-TSS durch einen Zentralverwahrer oder den Betrieb eines DLT-TSS durch eine Wertpapierfirma oder einen Marktbetreiber eingebunden. Um hierbei keine Doppelgleisigkeiten zu schaffen, beschränkt sich die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der OeNB im Rahmen der Aufsicht über DLT-TSS auf die Dienstleistungen des eingeschlossenen Abwicklungssystems, da nur hierfür Synergien aufgrund der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen der FMA und der OeNB im Rahmen des ZvVG gehoben werden können. [...]“

OeNB und FMA ersuchen übereinstimmend um Berücksichtigung ihrer abgestimmten Stellungnahmen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/255>) an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	uN69K1xLrpYNBxvzYZNTRA7/GfoJVGBowjfaDEz0I05UiQzEPoIhWiUBJLdWled+LvFMzROuwCH92iTnyEaYod+1nwXtrSfXbj1MaYVo5RYbK3wZzKxeHdfaiFtMXXjPbt+GsvPU8htybV4JqjgcKj+oSyNI8lCpL2ZePKQJ0RL3YS5CGe4WXJGOpZDZmmyiC9LfhgDuW00907oDPC+o3UL85FEix3hruH1SVqZS6GQAIVz2FPpw2Ap+b4KFERimgRLxS7VpOCaT4zCgVCUxC9vZTXOnfdEnvHFIQzSZKZjLMGLrB6WbvbH41qSaH21EPPIAk4PLSulzWpH0YiUoQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2023-03-28T09:01:59Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	